

Preisbestimmungen Fernwärme (Stand 01.01.2025)

1 Grundpreis für die bereitgestellte Leistung

Der Grundpreis wird in Abhängigkeit der vertraglich bereitgestellten Leistung der Anlage des Kunden jährlich erhoben. Es wird ein Mindestgrundpreis von 15 kW bereitgestellte Leistung berechnet. Jedes weitere kW wird darüber hinaus berechnet.

Zum 01.01.2025 beträgt der Mindestgrundpreis bis 15 kW bereitgestellte Leistung **777,15 EUR/Jahr**. Für jedes weitere kW beträgt der Grundpreis zum 01.01.2025 **51,81 EUR/kW/Jahr**.

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung wird vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober angepasst. Die Preisänderung erfolgt nach der folgenden Preisgleitklausel:

$$\text{GP} = \text{GP}_0 \times (0,42 + 0,3 \times I/I_0 + 0,28 \times L/L_0)$$

$$\begin{aligned} \text{GP}_{Q1/25} &= 48,95 \text{ EUR/kW/Jahr} \times (0,42 + 0,3 \times 115,9/105,5 + 0,28 \times 114,4/103,7) \\ &= 51,81 \text{ EUR/kW/Jahr} \end{aligned}$$

2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis wird für die gelieferten Wärmemengen erhoben. Zum 01.01.2025 beträgt der Verbrauchspreis: **15,00 Cent/kWh**.

Der Verbrauchspreis wird vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober angepasst. Die Preisänderung erfolgt nach der folgenden Preisgleitklausel:

$$\text{VP} = \text{VP}_0 \times (0,7 \times (0,6 \times \text{EG}/\text{EG}_0 + 0,26 \times I/I_0 + 0,14 \times L/L_0) + 0,3 \times \text{WM}/\text{WM}_0)$$

$$\begin{aligned} \text{VP}_{Q1/25} &= 13,63 \text{ Cent/kWh} \times (0,7 \times (0,6 \times 42,38/53,10 + 0,26 \times 115,9/105,5 \\ &\quad + 0,14 \times 114,4/103,7) + 0,3 \times 174,7/114,6) \\ &= 15,00 \text{ Cent/kWh} \end{aligned}$$

3 Emissionspreis

Der Emissionspreis wird für die gemäß des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) zur Wärmeerzeugung zu erwerbenden CO₂-Zertifikate berechnet. Ab dem 01.01.2025 beträgt der Emissionspreis **1,59 Cent/kWh**.

Der Emissionspreis wird zum 01.01. eines Jahres angepasst. Die Preisänderung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\text{EP} = 0,2278 \text{ t}_{\text{CO}_2}/\text{MWh} \times \text{PCO}_2$$

$$\begin{aligned} \text{EP}_{2025} &= 0,2278 \text{ t}_{\text{CO}_2}/\text{MWh} \times 69,60 \text{ EUR/t}_{\text{CO}_2} \\ &= 1,59 \text{ Cent/kWh} \end{aligned}$$

4 Sonderumlage

Für die Mehrkosten durch die Erfüllung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher gemäß EnWG.

$$\text{SU} = \text{U} \times \text{F}$$

$$\begin{aligned} \text{SU}_{Q1/25} &= 2,99 \text{ EUR/MWh} \times 1,5508 \\ &= 0,46 \text{ Cent/kWh} \end{aligned}$$

5 Abrechnungspreis

Der Abrechnungspreis wird für die Ablesung und Abrechnung der Wärmemessung berechnet. Der Grundpreis gemäß Ziffer 1 beinhaltet den Abrechnungspreis für einen Abrechnungsvorgang. Jeder weitere Abrechnungsvorgang kostet **17,00 EUR**.

6 Steuern und Abgaben

Sollten nach Abschluss des Wärmeliefervertrages die Energiesteuer oder andere im Preis enthaltene Abgaben oder staatlich veranlasste Umlagen angehoben werden, sollten Entlastungen in Bezug auf die Energiesteuer oder andere im Preis enthaltene Abgaben oder staatlich veranlasste Umlagen ganz oder teilweise wegfallen oder sollten neue Steuern, Abgaben, Kosten oder staatlich veranlasste Umlagen hinzutreten, die die Wärmeversorgung verteuern, ist der Wärmelieferant berechtigt, die Preise für die Lieferung von Fernwärme im Ausmaß dieses Anstiegs unabhängig von den vereinbarten Preisänderungsklauseln anzupassen, da die Preisänderungsklauseln diese Änderungen nicht abbilden. Im Fall einer sinkenden Belastung aus Steuern, im Preis enthaltener Abgaben, Kosten oder staatlich veranlasster Umlagen ist der Wärmelieferant verpflichtet, die Preise im Ausmaß der tatsächlichen Kostenminderung zu senken. Die Preisanpassung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung wirksam wird. FairEnergie wird die Preisänderung öffentlich bekannt geben (§ 4 Abs. 2 AVB-FernwärmeV).

7 Umsatzsteuer

Die Preise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %) hinzukommt.

8 Anwendung der Preisanpassungsregelungen

Die FairEnergie wird die korrekte Anwendung der o. g. Preisgleitklauseln durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren lassen.

9 Klausелеlemente

In den o. g. Klauseln gilt Folgendes:

GP₀ = Ausgangsgrundpreis = 48,95 EUR/kW/Jahr
VP₀ = Ausgangsverbrauchspreis = 13,63 Cent/kWh

EG = Erdgaspreis

auf Basis der für das Wärme Lieferquartal zu erwartenden Brennstoffbeschaffungskosten der FairEnergie. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die regelmäßigen Erdgasbeschaffungen an den Terminmärkten zur Deckung des langfristig prognostizierten Erdgasbedarfs der Wärmeerzeugung und den prognostizierten Kosten bzw. Erlösen der kurzfristigen Handelsaktivitäten am aktuellen Großhandelsmarkt (Spotmarkt) zum Ausgleich der Prognoseabweichungen. Sollte aus technischen, wirtschaftlichen oder hoheitlichen Gründen die Wärmeerzeugung kurzfristig und vorübergehend auf Heizöl umgestellt werden, so werden auch diese Brennstoffkosten analog berücksichtigt. Abweichungen zwischen den tatsächlich im Lieferquartal entstandenen und den vorab zu erwarteten Brennstoffkosten werden dokumentiert und in die Folgequartale übertragen.

Die tatsächlichen Beschaffungskosten werden quartalsweise von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

EG = 42,38 EUR/MWh (Erdgaspreis Q1/2025)
EG₀ = 53,10 Euro/MWh

I = Investitionsgüterindex

auf Basis der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Publikationen, GENESIS-Online, Menü/Tabellen, Code-Auswahl: 61241-0004 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte,“ Zeitraum auswählen, Inhalt/Code: GP19N2 (Sonderpositionen), Code: GP-X008 „Investitionsgüter“ auswählen, Werteabruf starten. Der bis einschließlich 01.04.2024 verwendete Index (Inhalt/Code: GP2009, Code: GP-X002) wurde vom statistischen Bundesamt umbasiert und durch den o.g. Index ersetzt.

Investitionsgüterindex (I) = 115,9

Für die quartalsweisen Preisanpassungen werden folgende Monatswerte gerundet auf eine Nachkommastelle verwendet:

Termin der Preisanpassung	Verwendeter Monatswert
Januar	Juli des Vorjahres
April	Oktober des Vorjahres
Juli	Januar des aktuellen Jahres
Oktober	April des aktuellen Jahres

Investitionsgüterindex (I₀) = 105,5

Verwendet wird der Monatswert des Monats April im Ausgangsjahr (2022) gerundet auf eine Nachkommastelle.

April 2022	105,5
------------	-------

L = Lohnindex

auf Basis der quartalsweisen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Publikationen, GENESIS-Online, Menü/Tabellen, Code-Auswahl: 62221-0002 „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“ Inhalt/Code: WZ08-D „Energieversorgung“ auswählen, Zeitraum auswählen, Werteabruf starten.

Lohnindex (L) = 114,4

Für die quartalsweisen Preisanpassungen werden folgende Quartalswerte gerundet auf eine Nachkommastelle verwendet:

Termin der Preisanpassung	Verwendeter Quartalswert
Januar	3. Quartal des Vorjahres
April	4. Quartal des Vorjahres
Juli	1. Quartal des aktuellen Jahres
Oktober	2. Quartal des aktuellen Jahres

Lohnindex (L₀) = 103,7

Verwendet wird der Wert des 1. Quartal des aktuellen Jahres (2025) gerundet auf eine Nachkommastelle.

2. Quartal 2022	103,7
-----------------	-------

WM = Wärmemarktindex

auf Basis der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Publikationen, GENESIS-Online, Menü/Tabellen, Code-Auswahl: 61111-0006 „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums“, Zeitraum auswählen, „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ wählen, Inhalt/Code: CC13-77 „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) auswählen, Werteabruf starten.

Wärmemarktindex (WM) = 174,7

Für die quartalsweisen Preisadjustierungen werden folgende Monatswerte gerundet auf eine Nachkommastelle verwendet:

Termin der Preisadjustierung	Verwendeter Monatswert
Januar	Juli des Vorjahres
April	Oktober des Vorjahres
Juli	Januar des aktuellen Jahres
Oktober	April des aktuellen Jahres

Wärmemarktindex (WM₀) = 114,6

Verwendet wird der Monatswert des Monats April im Ausgangsjahr (2022) gerundet auf eine Nachkommastelle.

April 2022	114,6
------------	-------

PCO₂ = **CO₂-Preis in EUR/t_{CO2}** auf Basis der „European Emission Allowances Futures“ Preise an der Energiebörse EEX in Leipzig, jeweils für das folgende Jahr (Dezember-Kontrakt). Verwendet wird das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise jeweils am monatsersten Kalendarstag des Vorjahres, gerundet auf 2 Nachkommastellen. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag beziehungsweise auf einen deutschen oder baden-württembergischen Feiertag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der European Energy Exchange AG (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures>).

02. Januar 2024	78,23 EUR/t _{CO2}	01. Juli 2024	70,83 EUR/t _{CO2}
01. Februar 2024	64,36 EUR/t _{CO2}	01. August 2024	73,73 EUR/t _{CO2}
01. März 2024	58,55 EUR/t _{CO2}	02. September 2024	72,90 EUR/t _{CO2}
02. April 2024	61,02 EUR/t _{CO2}	01. Oktober 2024	65,57 EUR/t _{CO2}
02. Mai 2024	75,41 EUR/t _{CO2}	01. November 2024	65,91 EUR/t _{CO2}
03. Juni 2024	77,69 EUR/t _{CO2}	02. Dezember 2024	70,95 EUR/t _{CO2}

Arithmetisches Mittel: 69,60 EUR/t_{CO2}

U = Gasspeicherumlage

Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht. Die Gasspeicherumlage für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2025 beträgt 2,99 EUR/MWh und wurde im November 2024 von der Trading Hub Europe (THE) veröffentlicht.

F = Erzeugungsfaktor

Zur Umrechnung des Erdgaseinsatzes für die Erzeugung der gelieferten Wärme. Berücksichtigt ist hierin z.B. der Wirkungsgrad der Erzeugungsanlagen und die Leitungsverluste.

Der Erzeugungsfaktor beträgt 1,5508

Rundungsregel

Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.